

05.070 Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des
Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen
Bund und Kantonen (2. NFA-Paket)

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Namens der Organisationen der privaten Behindertenfachhilfe und Selbsthilfe danken wir Ihnen, dass wir – wie bei der ersten NFA-Vorlage – Gelegenheit haben, Ihnen auch persönlich unsere Anliegen bei der Umsetzung der Verfassungsbestimmungen darzulegen.

Unsere Organisationen standen und stehen der Aufgabenneuverteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Sozialen Sicherheit skeptisch gegenüber. Unserer Meinung nach ist die Existenzsicherung und Betreuung von Menschen mit Behinderung eine nationale Aufgabe. Dabei möchte ich auch heute betonen, dass sich unsere damalige Opposition nicht gegen die Kantone richtete, sondern dass wir eine Bundeslösung im Interesse der Behinderten für besser hielten. Angesichts des Ja zur NFA in der Volksabstimmung arbeiten wir heute konstruktiv an der Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen mit und haben uns wiederum in einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen. Dazu wurden wir durch die Aussagen und Zusicherungen der NFA-Befürworter in der Abstimmungskampagne ermutigt, welche unsere Skepsis in den wesentlichen Punkten entkräften sollten. Heute dürfen wir feststellen, dass sowohl der Bundesrat als auch der Ständerat grösstenteils zu diesen Zusicherungen stehen, und wir können uns in weiten Teilen hinter die Gesetzesvorschläge des Bundesrates stellen. Auch anerkennen wir die Bemühungen der Kantone, interkantonale Lösungen zu treffen, stellen jedoch gleichzeitig fest, dass viele Kantone die Komplexität und das Ausmass der ihnen übertragenen Aufgaben erst jetzt wirklich wahrnehmen. In einigen Bereichen zeigt es sich, dass gewisse Aufgaben nicht an die Kantone übertragen werden können: Auf die staatliche Mitfinanzierung von Ferienheimen muss verzichtet werden. Im Bereich der Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals wird ersichtlich, dass die Übertragung von Aufgaben an die Kantone zu enormen Vollzugsproblemen, die voraussichtlich nur teilweise lösbar sind, führen wird.

Welches sind nun die erwähnten "wesentlichen Punkte"?:

- Gleichbehandlung von behinderten Menschen in allen Landesteilen (Kantonen): Viele behinderte Menschen sind – im Gegensatz zu Altersrentnern oder zu BezügerInnen von Sozialhilfeleistungen – ihr Leben lang auf staatliche Leistungen (bei Aufenthalt in Behinderteninstitutionen, Ergänzungsleistungen) angewiesen. Mit der Kantonalisierung von Leistungen zur Existenzsicherung im neuen EL-Gesetz, wo-

zu wir die Deckung von krankheits- und behinderungsbedingten Kosten zählen, droht eine nicht objektivierte Ungleichbehandlung von Menschen in einer vergleichbaren Lebenssituation. Hier ist beispielsweise auf die nicht nachvollziehbare unterschiedliche Ausgestaltung des Betrags für persönliche Belange in einer Wohnstätte hinzuweisen. Betroffen sind aber auch Behinderte, die in den eigenen vier Wänden leben können und möchten.

- Das Recht auf Niederlassungsfreiheit nehmen wir für uns selbstverständlich in Anspruch. Gerade weil schwer behinderte Menschen dauernd auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, darf ihr Recht, in der für sie geeigneten Institutionen zu leben und/oder arbeiten zu können, nicht durch kantonale Hindernisse unnötig eingeschränkt werden.
- Auch behinderte Menschen haben ein Recht auf finanzielle Sicherheit und sollen nicht zeitlebens auf die finanzielle Unterstützung durch ihre Familien angewiesen sein. Wegen einer Behinderung soll niemand sozialhilfe-abhängig werden.

Mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen zum IFEG und ELG wird eine gute und vernünftige Grundlage zur Erfüllung dieser Anliegen geschaffen; diese gesamtschweizerischen Vorgaben an die Kantone dürfen jedoch nicht abgeschwächt, sondern allenfalls verstärkt werden.

Im Sinne der soeben geschilderten wesentlichen Anliegen unterbreiten wir Ihnen einige Änderungsvorschläge. Mit diesen wollen wir das Grundkonzept der Aufgabenverteilung, also die Kantonalisierung von Bundesaufgaben, nicht in Frage stellen. Es gibt aber auch Bereiche, wo ohne ersichtlichen Grund, ein Abbau der Leistungen vorgenommen werden soll: Erhöhung des Vermögensverzehr bei behinderten EL-Bezüglern, die in Heimen leben; Streichung der EL-Beiträge an Bade- und anderen Rehabilitationsaufenthalten. Bei der Streichung der IV-Leistungen für Logopädie und Psychomotorik bei Kindern muss sichergestellt sein, dass die Kantone in die Pflicht genommen werden.

Eine Hauptsorge bildet schliesslich – erst recht nach den bisherigen Beschlüssen im Rahmen der 5. IVG-Revision - die desolante Finanzlage der Eidg. Invalidenversicherung: Wir bitten Sie nachdrücklich dafür zu sorgen, dass Defizite und Schuldenberg der IV durch die NFA nicht noch vergrössert werden, sei es durch die Herabsetzung des Beitrages der öffentlichen Hand (also des Bundes), sei es durch die Regelung der Übergangsbestimmungen bei der Finanzierung von Behinderteninstitutionen und Sonderschulheimen für das erste Jahr nach Inkrafttreten der NFA, welche Sie im 3. NFA-Paket behandeln werden.

26. Juni 2006

Thomas Bickel
Zentralsekretär der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter SAEB